

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



2. Jahrgang

kostenlos

Guben, den 28. 12. 2002

Nr. 03/2002

INHALTSVERZEICHNIS

3. Änderungssatzung der Entgeldsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ vom 07. 12. 1999 Seiten 2-3
- Präambel
 - Inhaltsverzeichnis
 - § 1 Die Entgeldsatzung vom 07. 12. 99 wird wie folgt geändert:
 - § 3 in § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - § 2 Inkrafttreten
3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02. 10. 2001 Seite 4
- Präambel
 - Inhaltsverzeichnis
 - § 1 Die Abwassergebührensatzung vom 02. 10. 2001 wird wie folgt geändert:
 - Der § 8 Absatz (1) erhält folgende neue Fassung
 - § 2 Inkrafttreten
1. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02. 10. 2001 Seite 5-6
- Präambel
 - Inhaltsverzeichnis
 - § 1 Die Anschlussbeitragssatzung vom 02. 10. 2001 wird wie folgt geändert:
 - Der § 3 (1) wird der Punkt 3 ergänzt
 - § 2 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kahenbörner Straße 91, Tel.: (035 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG

Auflage: 16 000

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelreprinte sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27. 06. 2002 Seite 7

Beschluss Nr. VV 07/02

Beschluss Nr. VV 08/02

Beschluss Nr. VV 09/02

Beschluss Nr. VV 10/02

Beschluss Nr. VV 11/02

Beschluss Nr. VV 12/02

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 12. 12. 2002 Seiten 7-8

Beschluss Nr. VV 13/02

Beschluss Nr. VV 14/02

Beschluss Nr. VV 26/02

Beschluss Nr. VV 15/02

Beschluss Nr. VV 24/02

Beschluss Nr. VV 16/02

Beschluss Nr. VV 25/02

Beschluss Nr. VV 17/02

Beschluss Nr. VV 18/02

Beschluss Nr. VV 19/02

Beschluss Nr. VV 20/02

Beschluss Nr. VV 21/02

Beschluss Nr. VV 22/02

Beschluss Nr. VV 23/02

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

3. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ

Präambel

Auf Grund der

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.99 (GVBl. S. 90)
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 12.12.02 mit Beschluss Nr. VV 26 / 02 folgende 3. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ vom 07. 12. 1999 beschlossen:

§ 1

Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 wird wie folgt geändert:

§ 3

Verbrauchspreis (Wasserpreis)

In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Der Mengenpreis für Rohwasser beträgt 0,52 Euro/m³ (Nettopreis) zuzüglich des zur Zeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Guben, den 12.12.02

Klaus-Dieter Hübner
Verbandsvorsteher

Kurt Briesemann
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ, beschlossen am 12.12.02 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 26 / 02, wird hiermit nach den Bestimmungen der Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12. 12. 2002

Klaus-Dieter Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02.10.2001

Präambel:

Auf Grund

- der §§ 1, und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 93 (GVBl. Teil I S. 398); in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 287)
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – Bbg. Abw. AG) vom 08. Februar 1996

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 mit Beschluß Nr. VV 24/02 die folgende 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02. 10. 2002 beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

Der § 8 Absatz (1) erhält folgende neue Fassung

§ 8

Gebührensatz

(1) Für Leistungen gemäss § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab 01.01.2003 3,03 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft.

Guben, 12. 12. 2002

Klaus-Dieter Hübner
Verbandsvorsteher

Kurt B r i e s e m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 12. 12. 2002 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 24/02, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 12. 12. 2002

Klaus-Dieter Hübner
Verbandsvorsteher

ener Wasser- und Abwasserzweckverband

1. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02. 10. 2001

ambel

der Grundlage

des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S.682, 685) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Fassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 18) in ihrer jeweils gültigen Fassung, §§ 3, 5, 15, 35 und 75, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Wasserversorgung im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90)
des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in seiner jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 8, zuletzt in der Fassung vom 15.06.99 (GVBl. I S. 231)
der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 12.12.2002 mit Beschluß Nr. VV 22/02 folgende 1. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung vom 02. 10. 2001 beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitragssatzung vom 02. 10. 2001 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden

Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.

3. Bei unbeplanten Außenbereichsgrundstücken diejenige Grundstücksfläche eines oder mehrerer Grundstücke eines Beitragspflichtigen nach § 6, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. 10. 1995 in Kraft.

Guben, 12. 12. 2002

Klaus-Dieter Hübner
Verbandsvorsteher

Briesemann
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des GWAZ, beschlossen am 12.12.02 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 22/02, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, die gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, den 12. 12. 2002

Klaus-Dieter Hübner
Verbandsvorsteher

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 27. 06. 2002**Beschluss Nr. VV 07/02**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, der vorliegende Jahresabschluss zum 31. 12. 2001 wird auf Basis des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RATIONAL festgestellt.

Beschluss Nr. VV 08/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, den Jahresüberschuss des Jahres 2001 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 09/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2001 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Beschluss Nr. VV 10/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, den überarbeiteten langfristigen Investitionsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes mit Stand 23. 05. 2002.

Beschluss Nr. VV 11/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, Herrn Thomas Will, Leiter der Stabsstelle beim GWAZ, als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der POS zu entsenden.

Beschluss Nr. VV 12/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, einen Kassenkredit in der im Wirtschaftsplan genehmigten Höhe aufzunehmen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 12. 12. 2002**Beschluss Nr. VV 13/02**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, den Trinkwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2003 wie im Jahr 2002 bei 1,72 €/m³ und einen Grundpreis von 30,68 €/Qn 2,5 und Jahr.

Beschluss Nr. VV 14/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, den Rohwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2003 auf 0,52 €/m³ festzulegen. Der Grundpreis pro Wasserzähler Qn 2,5 soll mit 30,68 €/Jahr konstant bleiben. Alternativ ist die Anlagenübertragung an die Nutzer möglich.

Beschluss Nr. VV 26/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die 3. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ vom 07. 12. 1999.

Beschluss Nr. VV 15/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die Abwassergebühr für kanalsortiertes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2003 auf 3,03 €/m³ festzulegen.

Beschluss Nr. VV 24/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02. 10. 2001.

Beschluss Nr. VV 16/02

ausgesetzt

Beschluss Nr. VV 25/02

ausgesetzt

Beschluss VV Nr. 17/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2003 mit 0,99 €/m³ beizubehalten.

Beschluss Nr. VV 18/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser über den Mischkanal gegenüber dem Jahr 2002 konstant bei 1,55 €/m³ zu belassen.

Beschluss Nr. VV 19/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstücken mit 12,04 €/m³ zu halten.

Beschluss Nr. VV 20/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2003 unverändert bei 12,15 €/m³ zu belassen.

Beschluss Nr. VV 21/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 in der, in der Verbandsversammlung vorliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 22/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, die 1. Änderungssatzung der Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02. 10. 2001.

Beschluss Nr. VV 23/02

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, das Territorium des Industriegebietes Guben/Süd in seiner Gesamtheit vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu befreien. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.